

KONSULTATIONSPAPIER

Neuordnung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich

Einrichtung eines
Gesetzes für externe Qualitätssicherung und
einer Österreichischen Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung (AAQA – Austrian Agency for Quality Assurance and
Accreditation)

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das vorliegende Konsultationspapier des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWf) ist ein wichtiger Schritt zur Neuordnung und Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Diese Neuordnung soll nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung aufnehmen und einen nationalen Rahmen für die externe Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg schaffen.

Hauptanliegen dieser Konsultation ist es, das im BMWf entwickelte Konzept einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und dazu Stellungnahmen Ihrer Organisation bzw. Einrichtung zu erhalten.

Auf der Basis des Regierungsprogramms der laufenden Gesetzgebungsperiode wird im Konsultationspapier eine Neuordnung der externen Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulwesen vorgeschlagen. Beabsichtigt wird die Zusammenführung der bestehenden Agenturen zu einer neuen sektorenübergreifenden Einrichtung nach europäischen Standards sowie die Schaffung einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage für die externe Qualitätssicherung („Qualitätssicherungsgesetz“). Ziele sind unter anderem die Festlegung der verpflichtenden externen Qualitätssicherung für alle Sektoren und eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Abstimmung der externen Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg.

Am Ende des Konsultationspapiers befindet sich eine Fragensammlung, die als Strukturierungshilfe für den Konsultationsprozess dient. Selbstverständlich steht es Ihnen auch frei, in Ihren Stellungnahmen Zusammenhänge und Aspekte aufzugreifen, die in diesen Fragen nicht enthalten sind.

Die Stellungnahmen Ihrer Organisation bzw. Einrichtung sind uns wichtig, um die Hauptinteressen der Betroffenen adäquat berücksichtigen zu können.

Das BMWf ersucht Sie, Ihre Stellungnahmen bis Freitag, den **20. November 2009**, zu übermitteln.

Stellungnahmen senden Sie bitte an:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Abteilung I/12

z.H. Frau Mag. Eva Schacherbauer

Teinfaltstraße 8

1014 Wien

oder per e-Mail an: eva.schacherbauer@bmwf.gv.at

Das BWMF hofft auf eine impulsreiche Diskussion im Rahmen dieses Konsultationsprozesses und bedankt sich jetzt schon für Ihren Beitrag.



Generalsekretär SC Mag. Friedrich Faulhammer

Leiter der Sektion Universitäten und Fachhochschulen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung: Hintergrund, Zielsetzungen	6
2. Nationale und internationale Rahmenbedingungen	8
3. „Qualitätssicherungsgesetz“: Erste Überlegungen	11
4. Die AAQA.....	14
4.1. Aufgaben und Kompetenzen	14
4.2. Struktur der AAQA.....	15
4.2.1 Board.....	16
4.2.2 Beirat (Vertreter/innen Stakeholder).....	18
4.3.3 Berufungsgremium	18
4.4.4 Geschäftsstelle.....	19
4.3 Finanzierung der AAQA.....	20
5. Verfahren	21
5.1 Verfahrenstypen	21
5.2 Rahmenbedingungen der Verfahren	21
6. Wege zur (Re-)Akkreditierung und Zertifizierung	24
6.1 Universitäten.....	24
6.2 FH-Erhalter und Fachhochschulen, Fachhochschulen NEU.....	24
6.3 Privatuniversitäten und Privatuniversitäten NEU	27
6.4 Sonstige private Anbieter von Studiengängen.....	28
7. Fragen für den Konsultationsprozess.....	30

ANHÄNGE:

Anhang 1: Glossar

Anhang 2: Überblick Wege zur (Re-)Akkreditierung bzw. Zertifizierung

Abkürzungsverzeichnis

AAQA	Österreichische Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (Austrian Agency for Quality Assurance and Accreditation)
AK	Arbeiterkammer
AQA	Österreichische Agentur für Qualitätssicherung
AR	Akkreditierungsrat
BA	Bachelor (-Studiengang)
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
ECTS	European Credit Transfer System
EHEA	Europäischer Hochschulraum (European Higher Education Area)
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register
ESG	European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
FH	Fachhochschul-/e
FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
idgF	in der geltenden Fassung
IV	Industriellenvereinigung
LK	Landwirtschaftskammer Österreich
MA	Master (-Studiengang)
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖH	Österreichische Hochschülerschaft
PhD	Doctor of Philosophy
PU	Privatuniversität
QM	Qualitätsmanagement
QS	Qualitätssicherung
UG	Universitätsgesetz 2002
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
uniko	Universitätenkonferenz
WB	Weiterbildung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

1. Einleitung: Hintergrund, Zielsetzungen

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagementsysteme nach internationalen Standards sowie die damit verbundene Etablierung von (nationalen) Qualitätssicherungsagenturen prägen die Hochschullandschaft sowohl international als auch national. In Österreich nehmen alle Hochschultypen – unter Berücksichtigung sektorenspezifischer Besonderheiten und Rahmenbedingungen – Qualitätssicherung (QS) und Qualitätsentwicklung als hochschulinterne Managementaufgabe wahr. Die externe Qualitätssicherung ist somit sektorenspezifisch geregelt. Mit der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), dem Fachhochschulrat (FHR) und dem Akkreditierungsrat (AR) gibt es drei Einrichtungen für externe Qualitätssicherung. Diese seit den 1990er Jahren gewachsenen Strukturen stehen aufgrund vielfältiger Entwicklungen vor einer Neuordnung. Ziel ist es, einen nationalen Rahmen für die externe Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg zu schaffen, der sich durch vergleichbare Standards und mehr Transparenz auszeichnet.

Die im folgenden Konsultationspapier vorgeschlagene Neuordnung der externen Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulwesen¹ soll zur qualitätsorientierten Weiterentwicklung und Abstimmung der externen Qualitätssicherung über die Hochschulsektoren hinweg beitragen. Um dies zu erreichen, wird – wie im Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode festgehalten – die **Zusammenführung der bestehenden Agenturen zu einer neuen sektorenübergreifenden Einrichtung** nach europäischen Standards mit einer **gemeinsamen rechtlichen Grundlage für die externe Qualitätssicherung** („Qualitätssicherungsgesetz“) beabsichtigt. Die verpflichtende, externe Qualitätssicherung wird für alle Sektoren in einem Gesetz festgeschrieben.

Ziele und Nutzen der Neuordnung der externen Qualitätssicherung

- Festlegung gemeinsamer Standards für hochschulische Angebote und damit verbunden Verbesserung und Sicherung der Akzeptanz der Leistungen von Universitäten und Hochschulen
- Entwicklung eines einheitlichen nationalen Systems der externen Qualitätssicherung (unter Wahrung der institutionellen Autonomie der Hochschulen)
- Verbesserung der Evaluierungs- und Qualitätssicherungsinstrumente, Rechenschaftslegung („accountability“) und Qualitätsentwicklung

¹ Öffentliche und private Universitäten sowie Fachhochschulen; die Integration der Pädagogischen Hochschulen ist zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

- Verbesserung der (vertikalen und horizontalen) Durchlässigkeit im tertiären Bereich in allen Aktivitätsbereichen der Hochschulen (z.B. Transferierbarkeit von Abschlüssen und Modulen)
- Beitrag zur Gestaltung und Umsetzung des gemeinsamen Hochschulraumes (Schaffung von gegenseitigem Vertrauen, Anerkennung, Entwicklung und Anwendung vergleichbarer Standards und Methodologien)
- Neue Formen der Transparenz nach europäischen Standards (z. B. Veröffentlichung der Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsentscheidungen, der Evaluierungsberichte, regelmäßige Peer Review der neuen Agentur)

Die Neuordnung der externen Qualitätssicherung soll auch zur Verbesserung der Informationen und zur Erhöhung der Transparenz für wichtige Akteure des Hochschulbereichs (z.B. Studierende) und die Öffentlichkeit beitragen. Umgesetzt werden soll dies u.a. durch die Einbindung von Studierenden in die Qualitätssicherungsverfahren und die verpflichtende Veröffentlichung der Ergebnisse der externen QS-Verfahren für alle Hochschulsektoren.

Ausgangspunkte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BWF) für das vorliegende Konzept zur Einrichtung einer Österreichischen Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (Arbeitstitel: AAQA – Austrian Agency for Quality Assurance and Accreditation) und eines Gesetzes für externe Qualitätssicherung sind:

- die Ergebnisse der 2007 erfolgten externen Evaluierungen der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Fachhochschulrates (FHR) und des Akkreditierungsrates (AR),²
- die Beratungen zwischen dem BWF und VertreterInnen der AQA, des FHR und des AR (Februar – Mai 2009),
- internationale Standards der Qualitätssicherung,
- internationale Modelle von Qualitätssicherungsagenturen.

Im Folgenden werden die Pläne für ein „Qualitätssicherungsgesetz“, die Kompetenzen, Aufgaben und die Struktur der AAQA sowie die externen Qualitätssicherungsverfahren für die verschiedenen Sektoren etc. dargelegt. Hauptanliegen dieser Konsultation ist es, das im BWF entwickelte Konzept einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und dazu bis **Freitag, den 20. November 2009** Stellungnahmen Ihrer Organisation bzw. Einrichtung zu erhalten. Im Anschluss an diesen Konsultationsprozess wird im BWF ein entsprechender Gesetzesentwurf erarbeitet.

² Die Review-Berichte und die Stellungnahmen der Agenturen sind auf der jeweiligen Homepage zugänglich.

2. Nationale und internationale Rahmenbedingungen

Das österreichische Hochschulsystem zeichnet sich durch drei gewachsene Sektoren – Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten – mit jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Instrumenten der Rechenschaftslegung und Steuerung sowie unterschiedlichem Autonomiegrad aus. Instrumente der internen und externen Qualitätssicherung sind in allen Sektoren verankert und deren Umsetzung ist über das Berichtswesen und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen zu belegen.

Die Bologna-Kommuniqués und die ESG („European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“) betonen, dass die Hauptverantwortung für die Qualität und die Evaluierung des Bildungsangebots **im Sinne der institutionellen Autonomie bei den Hochschulen selbst liegt und legen die Verpflichtung zu einem umfassenden nationalen System der Qualitätssicherung fest**. In diesem nationalen Qualitätssicherungssystem sollen sich interne und externe Qualitätssicherungsverfahren ergänzen. Die externen Qualitätssicherungsverfahren integrieren auch die nationale Verantwortung für Hochschulbildung, z. B. durch die Akkreditierung von Programmen und/oder Institutionen, Wahrung akademischer Standards, Bereitstellung von Informationen über Programme und Hochschulen etc.

Die Neuordnung der externen QS muss in Einklang mit den ESG und den spezifischen nationalen Rahmenbedingungen der einzelnen Hochschulsektoren erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass Qualitätssicherungssysteme auf institutioneller wie auf nationaler Ebene Folgendes zu gewährleisten haben:

- Sicherung, Verbesserung und Entwicklung der Qualität hochschulischer Angebote,
- die Kompatibilität mit internationalen Standards und hier im Besonderen mit den ESG,
- die Angemessenheit der Methoden in Bezug auf die jeweiligen Aufgaben des betreffenden Sektors bzw. der betreffenden Institution,
- die Verlässlichkeit der Methoden und Ergebnisse sowie
- ein adäquates Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Die ESG („European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“

Die Förderung der europäischen Zusammenarbeit in Fragen der Qualitätssicherung ist ein Eckpfeiler des Bologna-Prozesses. In Bergen 2005 wurden die von den E4³ in Anschluss an das Berlin Kommuniqué 2003 entwickelten „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) angenommen.

Deren wichtigste Ergebnisse und Empfehlungen sind unter anderem:

- Europäische Standards zur internen und externen Qualitätssicherung für Hochschulen (Teil 1 und 2 der ESG) und Standards für externe Qualitätssicherungsagenturen (Teil 3 der ESG);⁴
- Europäische Qualitätssicherungsagenturen sollen sich innerhalb von fünf Jahren einer periodischen Überprüfung unterziehen;
- Diese Überprüfung soll dem Prinzip der Subsidiarität folgen, d.h. Überprüfungen werden, wann immer möglich, auf nationaler Ebene durchgeführt;
- Erstellung eines europäischen Registers der Qualitätssicherungsagenturen („European Quality Assurance Register“ - EQAR).

Die ESG verstehen sich als gemeinsame Bezugspunkte für die Qualitätssicherung von Hochschulen und Qualitätssicherungsagenturen im Europäischen Hochschulraum (EHEA). Deren Anwendung macht Qualitätssicherung im EHEA einheitlicher, trägt zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bei und dient der Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung und der Vergleichbarkeit der Agenturen und ihrer Verfahren. Die Erfüllung der Standards für Qualitätssicherungsagenturen ist auch Voraussetzung für eine Aufnahme in die ENQA und das EQAR.

Als wesentliche Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Arbeit einer Qualitätssicherungsagentur können auf der Grundlage der ESG genannt werden:

1. die Anwendung externer Qualitätssicherungsverfahren durch die Agentur soll die Existenz und Wirksamkeit der Standards für externe QS der Hochschulen (dies entspricht dem Teil 2 der ESG) miteinbeziehen,
2. offizieller Status der Agentur und formale Anerkennung durch zuständige Behörden,
3. die regelmäßige Durchführung von QS-Aktivitäten/Verfahren,
4. angemessene finanzielle und personelle Ressourcen,
5. klare und öffentlich zugängliche Regelung der Ziele und der Aufgaben der Agentur,
6. die Unabhängigkeit der Entscheidungen und der Gremien,
7. die Durchführung von Verfahren nach einheitlichen und veröffentlichten Richtlinien, Kriterien, Standards sowie die Veröffentlichung der Gutachten und Entscheidungen,

³ Die E4 sind die ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education), die EUA (European University Association), EURASHE (European Association of Institutions in Higher Education) und ESU (European Students' Union).

⁴ Die ESG sind unter [http://www.engq.eu/files/ESG_3edition%20\(2\).pdf](http://www.engq.eu/files/ESG_3edition%20(2).pdf) zu finden, für eine deutsche Übersetzung siehe http://www.hrk.de/de/download/dateien/Beitr9-2006-Standards_Leitlinien_QS.pdf.

8. der Aufbau eines internen QM sowie die regelmäßige externe Peer Review der Agentur.

Diese Standards stellen auf europäischer Ebene die Professionalität, Glaubwürdigkeit und Integrität der Agenturen sicher, lassen aber einen Gestaltungsfreiraum zu, um spezifische nationale Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können. D.h., die ESG bieten gemeinsame Bezugspunkte ohne nationale Spezifika aufgeben zu müssen.

3. „Qualitätssicherungsgesetz“: Erste Überlegungen

Zur Regelung der externen QS im Hochschulbereich soll **eine gemeinsame rechtliche Grundlage** für alle Hochschulsektoren geschaffen werden. Dieses Gesetz soll auf den bisherigen Aktivitäten und Fortschritten der Hochschulen aufbauen und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Aufgaben und Profile der Institutionen berücksichtigen.

Inhalte des „Qualitätssicherungsgesetzes“:

- Einrichtung der Agentur und ihrer Organe, Festlegung der Kompetenzen und Aufgaben (vgl. Kapitel 4)
- Verfahrenstypen (Akkreditierung und Audit), deren Anwendung und Konsequenzen (vgl. Kapitel 5)
- Verfahrenstechnische Details (Verfahrensvorschriften, z.B. Verfahrensdauer)
- Akkreditierungsvoraussetzungen für FH-Studiengänge, Privatuniversitäten, neue privat-rechtlich organisierte Anbieter von Studiengängen⁵
- Festlegung von verpflichtenden Prüfbereichen
- Regelungen zur Zusammenführung der bestehenden Einrichtungen AQA, FHR und AR
- Übergangsregelungen für die einzelnen Hochschulsektoren

In Hinblick auf die Rechtsform der neuen Agentur sind verschiedene Optionen (z.B. Körperschaft öffentlichen Rechts, GmbH) möglich und international in Anwendung. Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit sowie Weisungsfreiheit der Entscheidungsorgane sind jedenfalls zu gewährleisten.

Prüfbereiche

Aufgrund der historisch gewachsenen Hochschulstrukturen ist eine differenzierte Betrachtung der Hochschultypen in Hinblick auf die Anforderungen für die Akkreditierung von Institutionen und Studiengängen sowie die Gestaltung von externen Qualitätssicherungsverfahren erforderlich. Dabei hat die neue Einrichtung zur Entwicklung vergleichbarer Standards und zu maximaler Vergleichbarkeit der Ergebnisse beizutragen. Aus diesem Grund wird die Einführung von verpflichtenden Prüfbereichen für die unterschiedlichen Verfahrenstypen (Akkreditierungsverfahren, Audit) als zweckmäßig angesehen.

⁵ Die derzeit gültigen Regelungen für die Akkreditierung von FH-Studiengängen (vgl. FHStG) bzw. Privatuniversitäten (vgl. UniAkkG) sollen übernommen und entsprechend angepasst werden. Für neue Anbieter siehe Kapitel 6.

Diese Prüfbereiche sind auch dann anzuwenden, wenn das Verfahren von einer ausländischen Qualitätssicherungsagentur durchgeführt wird.

Prüfbereiche einer studiengangsbezogenen Akkreditierung

Ziel: Überprüfung, ob ein Studiengang externen (Mindest-)Anforderungen entspricht (inkl. Überprüfung institutioneller Aspekte)

PRÜFBEREICHE	
1. Studiengang und Studiengangsmanagement	Insbesondere zu prüfen: Curriculagegestaltung und ECTS, Didaktik, Prüfungsordnung, Aufnahmeordnung, Zulassungsvoraussetzungen, Employability und Qualifikationsprofil, Betreuungsrelation Stammpersonal/Studierende etc.
2. Personal	Insbesondere: Qualifikation Personal, Stammpersonal, Auswahlverfahren, Verhältnis Stammpersonal/externe Lehrende etc.
3. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagementsystem	Insbesondere: interne und externe Evaluierungen, Vorhandensein einer QM-Strategie, Einbindung relevanter Personengruppen etc.
4. Finanzierung und Infrastruktur	Insbesondere: Finanzplan, Raum- und Ressourcenausstattung in Hinblick auf einen Studiengang etc.
5. (Angewandte) Forschung und Entwicklung	Insbesondere: Forschungsstrategie und –zielen sowie deren Verbindung zu Lehre, Ressourcen, etc.
6. Nationale und internationale Kooperationen	Insbesondere: Ausmaß und Qualität der Kooperationen, Internationalisierungsstrategie etc.

Prüfbereiche einer institutionellen Akkreditierung oder eines Audits

Ziel: Überprüfung, in welchem Ausmaß eine Hochschule die Qualität und Leistungsfähigkeit des gesamten Leistungsspektrums (Lehre, Forschung, Administration) sicherstellen kann.

Da die institutionelle Akkreditierung mit einer Zulassungsentscheidung verbunden ist, sind alle Prüfbereiche zu behandeln.

Für die Audits, bei denen eine Prüfung ausgehend vom Qualitätsmanagementsystem erfolgt, stellen die nachstehenden Prüfbereiche einen Pool dar, aus dem je nach Erfordernissen zwischen Hochschule und Agentur eine Festlegung zu treffen ist. Im Gesetz wird eine Mindestanzahl an Prüfbereichen festzulegen sein.

PRÜFBEREICHE	
1. Zielsetzung und Profilbildung	Insbesondere zu prüfen: Leitbild, Profil der Institution, gesellschaftliche Zielsetzungen etc.
2. Entwicklungsplanung	Insbesondere: Entwicklungsplanung, Verbindung zu Profilbildung und QM etc.
3. Studienangebot und Lehre (inkl. Weiterbildung)	Insbesondere: Curriculagegestaltung und ECTS, Didaktik, Prüfungsordnung, Aufnahmeordnung, Zulassungsvoraussetzungen, Employability und Qualifikationsprofil, Betreuungsrelation Stammpersonal/Studierende etc.
4. (Angewandte) Forschung und Entwicklung / Erschließung und Entwicklung der Künste	Insbesondere: Forschungsstrategie und -ziele, Verbindung Forschung und Lehre, Ressourcen, etc.
5. Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen	Insbesondere: Aufbau- und Ablauforganisation, Personalauswahl, Personalentwicklung und Berufungsmanagement etc.
6. Finanzierung	Insbesondere: Finanzplan, Raum- und Ressourcenausstattung in Hinblick auf Studiengang etc.
7. Nationale und internationale Kooperationen	Insbesondere: Ausmaß und Qualität der Kooperationen, Internationalisierungsstrategie, Mobilität etc.
8. Qualitätsmanagementsystem (bei instit. Akkreditierung)	Insbesondere: QM-Strategie, Ziele, Ressourcen, interne und externe Verfahren, Beteiligung Stakeholder etc.

Die **Weiterbildungsangebote** sind im Prüfbereich „Studienangebot und Lehre“ enthalten. Im Rahmen der Audits bzw. der institutionellen Akkreditierung sind sie dennoch exemplarisch zu begutachten.

FHStG und UniAkkG

Die Regelungsinhalte des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) und des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (UniAkkG) sind im Rahmen der Neuordnung der externen Qualitätssicherung zu novellieren.

4. Die AAQA

Die im Folgenden vorgeschlagene Struktur kann die bestehenden Einrichtungen und Sektoren integrieren und deren Besonderheiten (unterschiedlicher Einsatz öffentlicher Mittel und Beteiligung der Stakeholder) weiterhin angemessen berücksichtigen sowie vergleichbare Verfahrensstandards schaffen. Zugleich ist sie so konzipiert, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch weitere Sektoren aufgenommen werden können.

4.1. Aufgaben und Kompetenzen

Der Kompetenzbereich der AAQA soll die externe Qualitätssicherung von Universitäten, FH-Erhaltern und Fachhochschulen, Privatuniversitäten und sonstigen privaten Anbietern von hochschulischen Studiengängen und sinnvoll ergänzende Aufgabenbereiche umfassen:

- Entwicklung und Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren (Akkreditierung, Audit)
- Entscheidungsbefugnis über Akkreditierung und Re-Akkreditierung nach institutioneller Akkreditierung bzw. Programmakkreditierung und über die Zertifizierung⁶ des Qualitätsmanagementsystems nach einem Audit
- Anerkennung der Akkreditierungsverfahren von EQAR-Agenturen
- Aufsicht über die akkreditierten Institutionen bzw. Studiengänge (ausgenommen Universitäten)
- kontinuierliche und wissenschaftlich geleitete (Weiter-)Entwicklung von Verfahren im Bereich Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement
- Beratung, Begleitung und Information beim Aufbau eines internen Qualitätsmanagementsystems für Hochschulinstitutionen
- regelmäßige Berichte an das BMWF/Nationalrat – je nach Rechtsform
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Verfahren
- Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen, Projekten etc.
- Internationale Vernetzung und Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken etc.

⁶ Im Folgenden wird Akkreditierung und Zertifizierung voneinander unterschieden, da damit unterschiedliche Rechtswirkungen verbunden sind. Eine Akkreditierung verleiht das befristete Recht zur Durchführung von Studiengängen bzw. zum Betrieb einer hochschulischen Einrichtung und wird in Hinblick auf privat-rechtlich organisierte Anbieter verwendet. Bei öffentlichen Universitäten wird von Zertifizierung gesprochen, da diese keine Wirkung i.S. einer Betriebsgenehmigung hat.

4.2. Struktur der AAQA

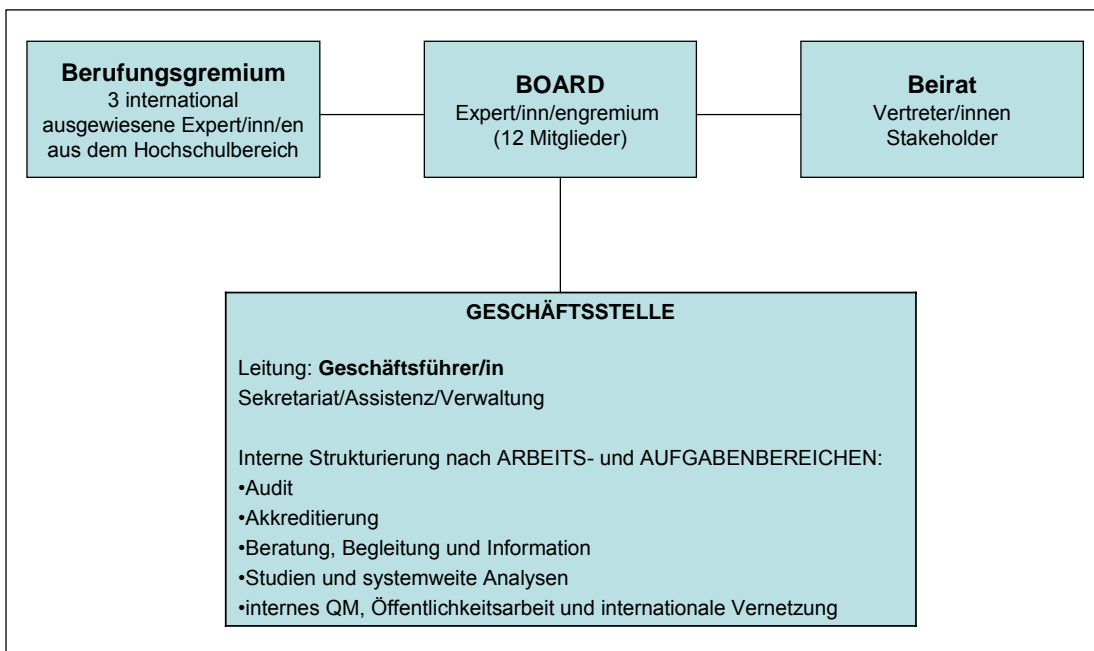
Für die neue Einrichtung wird folgende Struktur vorgeschlagen:

- ein mit Expert/inn/en besetztes Board,
- ein Beirat mit Vertreter/innen der Stakeholder,
- ein Berufungsgremium
- und eine Geschäftsstelle.

Anzumerken ist, dass die vorgeschlagene Struktur in unterschiedlichen Rechtsformen realisierbar ist (z.B. Körperschaft öffentlichen Rechts, GmbH).

In allen Gremien ist darauf zu achten, dass mindestens 40% Frauen vertreten sind. Bei der Bestellung der Gremien ist weiters darauf zu achten, dass alle Hochschulsektoren repräsentiert sind.

Organigramm AAQA:



4.2.1 Board

Zusammensetzung

Das Board ist ein aus **zwölf** Mitgliedern zusammengesetztes **Expert/inn/engremium**:

- 8 Mitglieder sind zu gleichen Teilen internationale und nationale Expert/inn/en aus dem Hochschulwesen mit ausgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikationen (Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation) und/oder Expertise im Bereich der Qualitätssicherung und des Hochschulwesens
- 2 Mitglieder Vertreter/innen Studierende
- 2 Mitglieder aus der Berufspraxis

Aufgaben

- Entscheidung über Akkreditierung und Re-Akkreditierung bzw. über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems in Folge eines Audits auf Basis der jeweiligen Ergebnisse der Verfahren und der Empfehlungen des Abschlussberichts;
- Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren, die von der Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Board zu erarbeiten sind;
- Aufsicht über die akkreditierten Institutionen/Studiengänge mit Unterstützung der Geschäftsstelle (ausgenommen Universitäten);
- Beschluss über Berichte;
- Übermittlung der Verfahrensergebnisse und der Verfahrensentscheidung sowie der Begründungen an das BMWF, Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Informationen für das Berufungsgremium und den Beirat;
- Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die die Erfüllung der Aufgaben sicherstellt (inklusive Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung, interne Organisation der Geschäftsstelle);
- Aufsicht Geschäftsstelle;
- Internationale Vernetzung (gemeinsam mit der Geschäftsstelle).

Im Rahmen des Gesetzes soll dem Board ermöglicht werden, zeitlich begrenzt ein **Beratungsorgan** einzusetzen. Dieses Beratungsorgan soll die Agentur in der Phase des Aufbaus bei der Entwicklung bzw. Vereinheitlichung der Verfahren, der Zusammenführung der sektorenspezifischen Modalitäten der bisherigen Agenturen und der Entwicklung der neuen Organisation extern beraten, begleiten und unterstützen.

Die Geschäftsordnung der AAQA ist dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen.

Nominierung und Bestellung

Für die Nominierung der Mitglieder wird vorgeschlagen:

- vier Expert/inn/en (je zwei österreichische und zwei ausländische) durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung
- vier Expert/inn/en (je zwei österreichische und zwei ausländische), die studentischen Mitglieder und die Mitglieder aus der Berufspraxis durch den Beirat

Alle Mitglieder werden durch dem Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung bestellt, davon acht Mitglieder auf Vorschlag des Beirats. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind möglich. Um die Kontinuität der Arbeit des Boards zu gewährleisten, beträgt die erste Funktionsperiode der Hälfte der Mitglieder jeweils drei Jahre.

Die Board-Mitglieder wählen nach Anhörung des Beirates und des Bundesministers/der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung den/die Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus ihrem Kreis, die durch den Bundesminister/die Bundesministerin bestellt werden. Eine einmalige Wiederbestellung des/der Vorsitzenden in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

Alle Mitglieder üben ihre Funktion **nebenberuflich** aus, ihre Tätigkeit soll über Sitzungsgelder abgegolten werden. Politische Funktionäre, Vertreter/innen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung etc. sollen nicht Mitglieder des Boards sein können.

Die Mitglieder des Boards sind in der Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Abstimmung

Das Board ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Entscheidung des Boards kommt nur dann zustande, wenn mindestens 7 Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben.

4.2.2 Beirat (Vertreter/innen Stakeholder)

Aufgaben

- Nominierung von acht der zwölf Mitglieder des Boards (4 Expert/inn/en, 2 Vertreter/innen Studierende, 2 Vertreter/innen Berufspraxis)
- Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Berufungsgremiums
- Beratung des Boards

Zusammensetzung

Der Beirat repräsentiert folgende Stakeholdergruppen (Anzahl der Vertreter/innen der Hochschulsektoren ist nach der Größe der Sektoren berücksichtigt):

- Je 1 Vertreter/in: ÖGB, WKO, AK, LK, IV
- 2 Vertreter/innen ÖH
- 6 Vertreter/innen der uniko
- 2 Vertreter/innen der FHK
- 1 Vertreter/in der Privatuniversitäten
- 1 Vertreter/in private Anbieter
- 1 Vertreter/in BMWF (Vorsitz)

Nominierung und Bestellung

Die Nominierung soll durch die jeweiligen Institutionen und die Bestellung durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung erfolgen.

Den Vorsitz soll der Bundesminister/die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung bzw. ein von ihm/ihr Beauftragte/r führen.

Sitzungsfrequenz: 2-3x pro Jahr

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt unentgeltlich.

4.3.3 Berufungsgremium

Agenturen, die formale Qualitätssicherungsentscheidungen oder Schlussfolgerungen mit formalen Konsequenzen treffen, haben den „European Standards and Guidelines“ (ESG) folgend ein Berufungsverfahren vorzusehen.

Zusammensetzung:

3 Mitglieder (national und international ausgewiesene Expert/inn/en aus dem Hochschulwesen mit Expertise im Bereich der Qualitätssicherung) und mindestens zwei Ersatzmitglieder (z.B. im Falle von Befangenheit).

Bestellung und Aufgaben:

Die Mitglieder des Gremiums werden vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Beirates bestellt. Das Board soll die Nominierungen ablehnen und eine Ersatznominierung fordern können. Die Nominierten dürfen keine (aktuellen) Board-Mitglieder sein und die Bestellung erfolgt auf vier Jahre.

Das Gremium behandelt als Schieds- und Beschwerdestelle für Hochschulinstitutionen Einsprüche gegen den Verfahrensablauf bzw. Akkreditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen.

Die Gestaltung des Berufungsgremiums ist von der Rechtsform der neuen Agentur abhängig. Die Weisungsfreiheit des Berufungsgremiums ist zu gewährleisten.

4.4.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung des Boards und der Durchführung der operativen Agenden der AAQA. Sie setzt sich aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin, einer Verwaltungseinheit und verschiedenen Arbeits- und Aufgabenbereichen zusammen, die über die Methoden- und Sachkompetenz zur Durchführung von Verfahren, Verfahrensentwicklung, Beratung etc. verfügen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll die Geschäftsstelle leiten und die Vertretung nach außen sein. Sekretariat/Assistenz/Verwaltung soll allen Arbeitsbereichen zur Verfügung stehen.

Zur Bewältigung des Aufgabenvolumens erscheint eine **interne Arbeitsteilung nach Arbeitsbereichen**, die sich an den Verfahrenstypen (Audit bzw. Akkreditierung für Programme/Institutionen) orientieren bzw. für Verfahrensentwicklung und Begleitung/Beratung etc. zuständig sind, für zweckmäßig. Eine Organisation nach den zur Anwendung gebrachten Verfahren innerhalb der Geschäftsstelle soll zur Abschwächung der Segmentierung der Hochschulsektoren und zur Gewährleistung vergleichbarer Kriterien und Standards über Sektoren und Programmtypen (Bachelor, Master, Doktorat/PhD, Weiterbildungs-Lehrgänge) hinweg beitragen. Die genaue interne Organisation soll per Geschäftsordnung durch das Board festgelegt werden, soll sich aber an den folgenden Arbeits- und Aufgabenbereichen orientieren.

Die AAQA soll folgende Arbeitsbereiche umfassen:

- **Audit:** Durchführung der Audits und deren Follow-Up, Erarbeitung des Audit-Verfahrens mit dem Arbeitsbereich „Studien und systemweite Analysen“ und dem Board;

- **Akkreditierung:** Durchführung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen und deren Follow-Up, Erarbeitung des Akkreditierungsverfahrens mit dem Arbeitsbereich „Studien und systemweite Analysen“ und dem Board;
- **Beratung, Begleitung und Information:** Beratung und Begleitung von Hochschulen beim Aufbau ihrer internen QM-Systeme durch Know-How Transfer; professionelle Unterstützung für Hochschulinstitutionen beim Aufbau ihres internen QM unter Beiziehung externer Expert/inn/en (keine Beratung für die Antragstellung zur Akkreditierung);
- **Studien und systemweite Analysen:**⁷ kontinuierliche wissenschaftlich geleitete Entwicklung von Verfahren, von Verfahrensstandards, Kriterien und Richtlinien; Forschungsaktivitäten im Bereich Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement; Evaluierungen, Studien, systemweite Analysen, Benchmarking-Verfahren, etc.;
- **internes Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und internationale Vernetzung.**

4.3 Finanzierung der AAQA

Eine angemessene Ausstattung der geplanten neuen Einrichtung ist ein wichtiger Faktor für deren Erfolg. Daher ist für die Erfüllung der Aufgaben auf eine adäquate Personal- und Ressourcenausstattung der Geschäftsstelle und der AAQA insgesamt zu achten.

Die personellen Ressourcen der bestehenden Agenturen und die damit verbundene Expertise sollen genutzt werden.

Die AAQA ist aus öffentlichen Mitteln und den Erträgen aus der Durchführung von Verfahren, Projekten, Analysen etc. zu finanzieren. Von Seiten des BMWF wird eine Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt, die den Betrieb der Agentur (Personalkosten, Infrastrukturkosten, Sitzungsgelder etc.) sicherstellt.

⁷ Vgl. ESG Pkt. 2.8. "System-wide analyses": „Agencies should consider including a research and development function within their activities, to help them extract maximum benefit from their work.“

5. Verfahren

Alle Qualitätssicherungsverfahrenstypen sollen in Abstimmung mit den ESG entwickelt werden und folgende Prozesse beinhalten:⁸

- **Selbsteinschätzung der Institution:** Eine Selbstbewertung seitens der Hochschulen bzw. Anbieter von Programmen;
- **Vor-Ort-Begehung:** Eine externe Beurteilung durch eine für jedes Verfahren zu bestellende unabhängige Gutachter/innengruppe und Vor-Ort-Begehungen, wie von der Agentur vorgesehen;
- **Berichtsveröffentlichung:** Die Veröffentlichung eines Berichts, der sämtliche Entscheidungen, Empfehlungen oder weitere formale Ergebnisse enthält;
- **Follow-Up:** Ein Follow-up-Verfahren zur Überprüfung der Maßnahmen, die die betreffende Hochschule auf alle im Bericht enthaltenen Empfehlungen durchführt.

Bei allen Verfahrenstypen der AAQA soll der Einbezug der Studierenden, z. B. als Mitglied der Gutachter/innengruppe, beachtet werden.

5.1 Verfahrenstypen

Folgende Verfahrenstypen sollen zur Anwendung kommen:⁹

- Studiengangsbezogene Akkreditierung
- Institutionelle Akkreditierung
- Audit

Entscheidungsformen:

- Positive Entscheidung: Akkreditierung / Zertifizierung
- Negative Entscheidung: Nicht-Akkreditierung / Nicht-Zertifizierung

5.2 Rahmenbedingungen der Verfahren

Die Verfahren sollen auf Antrag der Hochschulen und privatrechtlich organisierter Institutionen auf Akkreditierung bzw. Zertifizierung durch die AAQA durchgeführt werden. Das AAQA-Board trifft auf Grundlage der Ergebnisse der Verfahren eine „ja/nein“- Entscheidung.

⁸ Vgl. dazu auch ESG Punkt 3.7 „External quality assurance criteria and processes used by the agencies“

⁹ Die hier angeführten Verfahrenstypen sind im Anhang näher beschrieben.

Entscheidungen des AAQA-Boards über Anträge auf Akkreditierung bzw. den Widerruf einer Akkreditierung von FH-Studiengängen, privatuniversitären Studiengängen sowie Studiengängen von neuen privaten Anbietern bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn die Entscheidung in Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht. Entscheidungen über die Zertifizierung einer Universität unterliegen nicht der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung.

Eine Akkreditierung beziehungsweise Zertifizierung ist zeitlich befristet und erlischt, sofern diese nicht rechtzeitig erneuert wird. Die Dauer beträgt bei **Akkreditierungen mindestens 6 und maximal 10 Jahre** beziehungsweise **sieben Jahre bei einem Audit**.

Die AAQA kann von sich aus bzw. im Auftrag des BMWF tätig werden, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Akkreditierung und Re-Akkreditierung bzw. die Audit-Zertifizierung noch vorliegen. Der Widerruf der Akkreditierung kann institutionen- oder studiengangbezogen erfolgen.

Bieten Hochschulen z. B. nicht-akkreditierte Programme an, soll dies das Erlöschen der Akkreditierung zur Folge haben [je nach Rechtsform von AAQA bzw. BMWF eingeleitet].

Die Hochschulen sollen die Möglichkeit haben, gegen eine Entscheidung des AAQA-Boards zu berufen. Dazu muss innerhalb einer vorgegebenen Frist (zwei Wochen) eine schriftliche Berufung bei der AAQA eingebracht werden.

Wahlfreiheit der Agentur

Im Bereich der Audits und der institutionellen Akkreditierung besteht prinzipiell Wahlfreiheit der Hochschulen hinsichtlich der Agentur, die Agentur muss jedoch im EQAR, dem Europäischen Register der Qualitätssicherungsagenturen, registriert sein.

Lässt sich eine Universität von einer EQAR-Agentur auditieren, dann soll das Ergebnis als solches die gleichen Rechtswirkungen entfalten können wie die Entscheidung im Falle eines Audit-Verfahrens durch die AAQA.

Im Falle einer nationalen Zulassungsentscheidung ist das Ergebnis einer institutionellen Akkreditierung einer Fachhochschule NEU oder Privatuniversität NEU¹⁰ durch das AAQA-Board zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen.

¹⁰ Für Fachhochschule NEU und Privatuniversität NEU siehe Kapitel 6.

Studiengangsbezogene Akkreditierungen, die mit einer Zulassungsentscheidung verbunden sind, sollen jedenfalls national durchgeführt werden.

Verfahrenskosten

Für alle Verfahren werden die Verfahrenskosten (kostendeckende Gebühren) durch die Agentur festgelegt und sind von den Hochschulen bzw. den Antragstellern zu tragen.

Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse

Die Ergebnisse aller Verfahren sind sowohl von der Agentur als auch von den Hochschulen leicht ersichtlich und zugänglich zu veröffentlichen (z.B. Startseite der Hochschulen im Internet, zentrale Ausweisung im Berichtswesen). Die Veröffentlichungspflicht gilt auch für neue Antragsteller.

Fachbezogene und freiwillige Evaluierungen / Akkreditierungen

Viele österreichische Hochschulen unterziehen ihre Studiengänge bzw. einzelne Leistungsbereiche fachbezogenen und freiwilligen externen Evaluierungen / Akkreditierungen. Jeder (bereits akkreditierten bzw. zertifizierten) Hochschule steht es weiterhin frei, Studiengänge bzw. einzelne Leistungsbereiche auf freiwilliger Basis akkreditieren zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Evaluierungen bei den Verfahren der AAQA berücksichtigt werden.

Für Fachhochschulen NEU und Privatuniversitäten NEU soll es die Möglichkeit geben, sich freiwillig einem Audit zu unterziehen. Damit sind folgende Wirkungen verbunden:

- Berücksichtigung der Ergebnisse eines Audits bei der institutionellen Re-Akkreditierung und Verlängerung des Akkreditierungszeitraumes auf 10 Jahre;
- Vereinfachte Verfahren zur Einrichtung von neuen Studiengängen in einem bestehenden Fachbereich.

Berichtswesen

Die Agentur soll die Aktivitäten der akkreditierten und zertifizierten Hochschulen systematisch und auf Dauer angelegt dokumentieren und Beurteilungen von Entwicklungen vornehmen.

Für Fachhochschulen, FH-Erhalter, Privatuniversitäten und Anbieter von Studiengängen sollen analog zu den Universitäten jährliche Berichte an die AAQA erfolgen. Auf deren Basis soll von der AAQA mindestens alle 3 Jahre ein Bericht zur „Qualitätssicherung im Hochschulwesen in Österreich“ erstellt und veröffentlicht werden.

6. Wege zur (Re-)Akkreditierung und Zertifizierung

Im Folgenden werden die Anwendung, Wirkungen und Konsequenzen der Verfahren für die verschiedenen Sektoren dargestellt. Alle Verfahren sollen auf Antrag der Hochschulen und privatrechtlich organisierten Institutionen auf Akkreditierung bzw. Zertifizierung durchgeführt werden.

Durch eine (Re-)Akkreditierung soll privatrechtlich organisierten Anbietern die (befristete) Zulassung als hochschulische Institution und/oder das befristete Recht zur Durchführung von Studiengängen (inklusive der Vergabe der dazu gehörenden akademischen Grade) ermöglicht werden. Öffentliche Universitäten sind per Gesetz eingerichtet.

Neue Studiengänge an FH-Institutionen, Privatuniversitäten oder sonstigen privaten Anbietern müssen einer studiengangsbezogenen Akkreditierung unterzogen werden.

6.1 Universitäten

Die Zertifizierung durch das **Audit** bestätigt den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems gemäß § 14 UG 2002. Im Rahmen der Audits sollen beispielhaft auch einzelne Studiengänge näher betrachtet werden.

Das Audit und die damit verbundene Zertifizierung des institutionellen Qualitätsmanagementsystems hat keine direkte Rechtswirkung für die Universitäten, da diese per Gesetz eingerichtet sind und die gesetzliche Betriebsgenehmigung unabhängig vom Ausgang des Audits erhalten bleibt.

Ein negatives Ergebnis wird öffentlich und wirkt auf die Community und Studieninteressierte. Konsequenzen werden über die Leistungsvereinbarungen geregelt und sind aus heutiger Sicht etwa budgetärer Art.

6.2 FH-Erhalter und Fachhochschulen, Fachhochschulen NEU

Alle bestehenden fachhochschulischen Institutionen sollen sich zu „Fachhochschulen NEU“ entwickeln. Die Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ sollen weiterentwickelt werden.

Voraussetzungen für die Bezeichnung „Fachhochschule NEU“:

- Mindeststudienangebot (mind. 3 FH Bachelor-Studiengänge mit 2 darauf aufbauenden FH Master-Studiengängen);
- Ausbauplan der betreffenden Einrichtung auf 1.000 Studierende innerhalb von sechs Jahren;

- entsprechende innere Organisation, die akademischen Strukturen entspricht.¹¹

Erhalter von FH-Studiengängen (die nicht „Fachhochschule“ sind)

Bestehende FH-Erhalter, die nicht als Fachhochschule gemäß FHStG idgF organisiert sind, sollen sich innerhalb einer festzulegenden Übergangsfrist zu „FH NEU“ entwickeln und unterliegen dann der institutionellen Akkreditierung (vgl. unten FH NEU). Werden die Voraussetzungen für „FH NEU“ danach nicht erfüllt, müssen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren alle Programme einer studiengangsbezogenen Akkreditierung unterzogen werden, um diese weiter führen zu können. Der Weiterbestand als FH-Erhalter ist für die Dauer von sechs Jahren möglich. Dann müssen die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als FH NEU erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, führt dies zum Widerruf aller Akkreditierungen der betroffenen Institution.

Fachhochschulen gemäß FHStG idgF

Bestehende Fachhochschulen müssen die Kriterien für die Bezeichnung „Fachhochschule NEU“ erfüllen, um weiterhin diese Bezeichnung führen zu können. Sobald dies der Fall ist, können sich die Institutionen der institutionellen Akkreditierung stellen. Damit unterliegen bestehende Studiengänge nicht mehr der studiengangsbezogenen Re-Akkreditierung. Werden die Voraussetzungen für „FH NEU“ innerhalb einer festzulegenden Übergangsfrist nicht erfüllt, wird die Bezeichnung „Fachhochschule“ aberkannt und alle Studiengänge unterliegen der studiengangsbezogenen Re-Akkreditierung. Innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren müssen die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als FH NEU erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, führt dies zum Widerruf aller Akkreditierungen der betroffenen Institution.

Neue Anbieter von FH-Studiengängen

Neue Anbieter sollen weiterhin die Möglichkeit haben, durch studiengangsbezogene Akkreditierung für einen bestimmten Zeitraum (6 Jahre) als „FH-Erhalter“ das Recht zur Durchführung von FH-Studiengängen zu erlangen. Die Konsequenz einer nicht-erfolgten Akkreditierung ist die Abweisung des Antrages zur Durchführung des betroffenen Studienganges. Eine studiengangsbezogene Re-Akkreditierung ist nicht möglich, da sich diese Anbieter zu Fachhochschulen NEU entwickeln sollen. Neue Studiengänge müssen akkreditiert werden. Falls die institutionelle Erst-Akkreditierung als „FH NEU“ nicht erteilt wird, aber von Seiten des AAQA-Boards eine positive Fortbestandsprognose besteht, können die studiengangs-

¹¹ Keinesfalls können die derzeitigen Bestimmungen über das Fachhochschulkollegium unverändert übernommen werden. Vielmehr werden Mindeststandards akademischer Strukturen zu überlegen sein.

bezogenen Akkreditierungen einmalig um maximal drei weitere Jahre verlängert werden. Innerhalb dieser Verlängerung muss die institutionelle Akkreditierung erneut durchlaufen werden. Wird dann die institutionelle Akkreditierung nicht erteilt, erfolgt der Widerruf aller Akkreditierungen.

Fachhochschulen NEU

Studienangebot: BA, MA und Lehrgänge zur Weiterbildung

Jene Institutionen, die als FH NEU organisiert sind, werden im neuen System der **institutionellen Akkreditierung** unterzogen, in deren Rahmen beispielhaft auch Überprüfungen bestehender Studiengänge (Beispiele aus dem BA, MA und Weiterbildungsbereich) integriert werden sollen.

Die Akkreditierung verleiht das befristete Recht zum Betrieb einer „Fachhochschule“ und fachhochschulischer Studiengänge. Neue Studiengänge (BA, MA und Lehrgänge zur Weiterbildung) müssen akkreditiert werden.

Bei einer negativen Entscheidung wird die Bezeichnung „Fachhochschule“ aberkannt und es müssen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren alle Programme einer studiengangsbezogenen Akkreditierung unterzogen werden, um diese weiter führen zu können.

Der Weiterbestand als FH-Erhalter ist für die Dauer von sechs Jahren möglich. Dann müssen wieder die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als FH NEU erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, führt dies zum Widerruf aller Akkreditierungen der betroffenen Institution.

FH-Lehrgänge zur Weiterbildung

Für die Lehrgänge zur Weiterbildung, die derzeit unbefristet eingerichtet sind und keiner externen QS unterliegen, ist die Einführung einer verpflichtenden **studiengangsbezogenen Akkreditierung** vorgesehen. Alle bestehenden Lehrgänge – unabhängig davon ob der FH-Erhalter als Fachhochschule organisiert ist oder nicht – sollen sich (bis 2014) einer Programmakkreditierung unterziehen müssen, um weiterbestehen zu können.

Lehrgänge an FH NEU sollen in weiterer Folge nicht mehr studiengangsbezogen reakkreditiert werden, sondern sind Teil von beispielhaften Überprüfungen im Rahmen der institutionellen Akkreditierung.

Für die Einrichtung neuer Lehrgänge zur Weiterbildung ist unabhängig von der Organisationsstruktur des FH-Erhalters eine Programmakkreditierung notwendig.

6.3 Privatuniversitäten und Privatuniversitäten NEU

Studienangebot: BA, MA, Doktorat/PhD, Lehrgänge zur Weiterbildung

Mit der Neuordnung der externen Qualitätssicherung sollen auch die Voraussetzungen für die Bezeichnung „Privatuniversität“ neu geregelt werden. Eine Erst-Akkreditierung als „Privatuniversität“ soll künftig nicht mehr möglich sein, sondern nur mehr über die Vorstufe „privates hochschulisches Institut“¹² erfolgen können.

Voraussetzungen für eine Akkreditierung als „Privatuniversität NEU“ sind:

- Mindeststudienangebot (mindestens 3 akkreditierte Bachelor-Studiengänge in mindestens 2 wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen sowie mindestens 2 darauf aufbauende akkreditierte Master-Studiengänge) sowie ein Konzept zur Einführung von Doktorats/PhD-Studiengängen
- Nachweis und externe Evaluierung der bisherigen Forschungsleistungen
- Detaillierter Entwicklungsplan, der den Aufbau einer kritischen Masse an Personal glaubhaft nachweist. Die Durchführung eines qualitativ hochwertigen Studienangebots sowie kompetitiver Forschung nach internationalen Maßstäben sollen dadurch gewährleistet werden. Weiters ist ein adäquater Businessplan inklusiver aller wirtschaftlicher Faktoren (Finanzierung, Infrastruktur etc.) vorzulegen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Akkreditierungsantrag als „Privatuniversität“ abzuweisen.

Privatuniversitäten NEU sollen im künftigen System der **institutionellen Akkreditierung** unterzogen werden, in deren Rahmen beispielhaft auch Überprüfungen bestehender Studiengänge zu integrieren sind.

Die Akkreditierung verleiht das befristete Recht zum Betrieb einer „Privatuniversität“ und hochschulischer Studiengänge. Neue Studiengänge müssen akkreditiert werden.

Ein negatives Ergebnis einer institutionellen Akkreditierung hat zur Folge, dass die Bezeichnung „Privatuniversität“ aberkannt wird und die Institution als „privates hochschulisches Institut“ innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren alle Programme einer studiengangsbefugten Akkreditierung unterziehen muss, um diese weiter führen zu können. Der Weiterbestand als „privates hochschulisches Institut“ ist für die Dauer von sechs Jahren möglich. Dann müssen wieder die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als „Privatuniversität NEU“ erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, führt dies zum Widerruf aller Akkreditierungen der betroffenen Institution.

¹² Vgl. Kapitel 6.4

Bestehende Privatuniversitäten müssen innerhalb einer festzulegenden Übergangsfrist bei der Re-Akkreditierung die neuen Voraussetzungen erfüllen, ansonsten ist eine Re-Akkreditierung als Privatuniversität nicht möglich.

Werden die Voraussetzungen für „Privatuniversität NEU“ nicht erfüllt, wird die Bezeichnung „Privatuniversität“ aberkannt und der Weiterbestand als „privates hochschulisches Institut“ ist möglich (vgl. oben).

6.4 Sonstige private Anbieter von Studiengängen

Studienangebot: BA, MA, Lehrgänge zur Weiterbildung

Neue Anbieter sollen weiterhin die Möglichkeit haben, durch Akkreditierung für einen befristeten Zeitraum (6 Jahre) als „**privates hochschulisches Institut**“ das Recht zur Durchführung von hochschulischen Studiengängen zu erlangen. Diese Institutionen sollen sich in weiterer Folge zu Privatuniversitäten entwickeln. Die Akkreditierung als „privates hochschulisches Institut“ ist an Voraussetzungen gebunden, die im Zuge des Akkreditierungsverfahrens zu überprüfen sind.

Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung

Die Qualität einer Einrichtung, ihrer Lehre und Forschungsaktivitäten ist auch in Verbindung mit den vorhandenen institutionellen Strukturen und Ressourcen zu betrachten. Das Vorhandensein einer „kritischen Masse“ in Bezug auf die personelle und infrastrukturelle Ausstattung, das Studienangebot sowie die Forschungstätigkeiten wird daher für eine hochschulische Institution als notwendig erachtet.

Für neue Anbieter hochschulischer Studiengänge sollen Mindestvoraussetzungen für einen Erst-Akkreditierungsantrag eingeführt werden, die sowohl qualitative als auch quantitative Anforderungen (Entwicklungsplan, Finanzplan, Qualitätsmanagementsystem, Mindeststudienangebot etc.) umfassen. Diese Voraussetzungen müssen für den Akkreditierungsantrag nachgewiesen sein und werden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft.

Vorgeschlagen wird:

- **Mindeststudienangebot:** Es sind mindestens 3 Bachelor-Studiengänge in mindestens 2 wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen sowie mindestens 2 darauf aufbauende Master-Studiengänge anzubieten, Lehrgänge zur Weiterbildung können ausschließlich ergänzend angeboten werden.
- **Entwicklungsplan:** Entwicklungskonzept für den Ausbau der betreffenden Bildungseinrichtung in Richtung Privatuniversität unter Berücksichtigung der Zielsetzungen, Schwerpunkte und Perspektiven in Lehre und Forschung.

Die Studiengänge sind einer **studiengangsbezogenen Akkreditierung**, die auch institutionelle Aspekte umfasst, zu unterziehen. Neue Studiengänge, die während des Akkreditierungszeitraumes eingerichtet werden, müssen akkreditiert werden.

Die Konsequenz einer nicht-erfolgten Akkreditierung ist die Abweisung des Antrages zur Durchführung von Studiengängen. Eine studiengangsbezogene Re-Akkreditierung ist nicht möglich, da sich diese Antragsteller zu Privatuniversitäten entwickeln sollen. Falls die institutionelle Erst-Akkreditierung als „PU NEU“ nicht erteilt wird, aber von Seiten des AAQA-Boards eine positive Fortbestandsprognose besteht, können die studiengangsbezogenen Akkreditierungen einmalig um maximal drei weitere Jahre verlängert werden. Innerhalb dieser Verlängerung muss die institutionelle Akkreditierung erneut durchlaufen werden. Wird dann die institutionelle Akkreditierung nicht erteilt, erfolgt der Widerruf aller Akkreditierungen.

7. Fragen für den Konsultationsprozess

Wird der vorgeschlagenen Vorgehensweise – ein gemeinsames Gesetz für externe Qualitätssicherung – zugestimmt?

Wird der vorgeschlagenen Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur zugestimmt?

Falls nicht, begründen Sie bitte ihren Standpunkt.

Welche Erwartungen/Ziele verbinden Sie/Ihre Organisation mit der Neuordnung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich? Fehlen bestimmte Ziele, die berücksichtigt werden sollten?

Welche Aufgaben sollte eine sektorenübergreifende Qualitätssicherungsagentur aus Ihrer Sicht / der Sicht Ihrer Organisation erfüllen? Fehlen bestimmte Aufgaben, die berücksichtigt werden sollten?

Ist die vorgeschlagene Festlegung von verpflichtenden Prüfbereichen nachvollziehbar, wenn nein, welche Alternativen gibt es? Welche Prüfbereiche sollten für Audits jedenfalls verpflichtend sein?

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Struktur der AAQA (Board, Beirat, Berufungsgremium und Geschäftsstelle)?

Wird der vorgeschlagenen Anwendung der Verfahrenstypen für die verschiedenen Hochschulsektoren zugestimmt? Falls nicht, begründen Sie bitte Ihren Standpunkt.

Wird die Einführung von Mindestvoraussetzungen (z.B. Mindeststudienangebot) für die Erstakkreditierung von neuen Anbietern von hochschulischen Studiengängen als adäquat beurteilt?

Sind die vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Bezeichnung FH NEU und PU NEU adäquat? Falls nicht, begründen Sie bitte ihren Standpunkt.

ANHANG 1: Glossar

Studiengangsbezogene Akkreditierung:

Dient der fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Überprüfung eines Studiengangs nach vorgegebenen (Mindest-)Standards. Die studiengangsbezogene Akkreditierung verleiht nach internationalem Verständnis einer hochschulischen Institution das befristete Recht zur Durchführung von Studiengängen (inkl. Vorgabe der dazu gehörenden akademischen Grade).

Bei der studiengangsbezogenen Akkreditierung werden das Curriculum, die Personal-, Sach- und Finanzausstattung und die Qualitätssicherung in Hinblick auf die einzelnen Studiengänge überprüft.

Institutionelle Akkreditierung:

Dient der Überprüfung der Organisations- und Leistungsbereiche einer Institution nach vorgegebenen (Mindest-)Standards und der formellen Anerkennung einer Institution durch eine externe Körperschaft. Nach internationalem Verständnis verleiht die institutionelle Akkreditierung das befristete Recht zum Betrieb einer hochschulischen Einrichtung.

Überprüfung der Curricula, der akademischen Organisationsstruktur, der Personal-, Sach- und Finanzausstattung, angemessener Forschungsressourcen und des Qualitätsmanagementsystems.

Audit:

Ein Audit ist ein zyklisches Peer-Verfahren, das auf die Hochschule als Ganzes (bzw. einzelner Leistungsbereiche) ausgerichtet ist und das institutionelle Qualitätsmanagementsystem in Kombination mit stichprobenartiger Begutachtung einzelner Kern- und Schlüsselprozesse, Querschnittsbereiche und einzelner Studiengänge überprüft.

Ein Audit untersucht

1. welche Methoden benutzt, welche Prozesse eingerichtet und welche Daten und Informationen erhoben werden, um die Hochschulen im Sinne der Zielsetzungen weiter zu entwickeln und ob diese geeignet sind, die Qualität des Angebotes und des angestrebten Ergebnisses zu sichern;
2. ob die Einrichtung über klare interne Monitoringprozesse verfügt, um Qualitätsentwicklung verfolgen zu können;
3. ob die Curricula, das Personal und die Ausstattung adäquat sind, um die Zielsetzungen (Entwicklungsplan, Profil, Ziele in der Leistungsvereinbarung) der Universität unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen zu können.

ESG (European Standards and Guidelines for Quality Assurance)

Gemeinsame Standards und Richtlinien für die Qualitätssicherung von Hochschulen und Qualitätssicherungsagenturen im europäischen Hochschulraum (EHEA), angenommen bei der Bildungsminister/innenkonferenz in Bergen 2005.

EQAR (European Quality Assurance Register for Higher Education)

EQAR ist ein Register für Qualitätssicherungsagenturen im Hochschulbereich und setzt sich zum Ziel, klare und objektive Informationen über diejenigen europäischen Qualitätssicherungsagenturen bereitzustellen, welche die ESG erfüllen.

Österreich ist Mitglied des 2008 gegründeten Vereins "European Quality Assurance Register"- EQAR und als Beobachter in das EQAR-Register Committee nominiert.

Anhang 2: Externe Qualitätssicherung NEU – Überblick: Wege zur (Re)-Akkreditierung bzw. Zertifizierung¹³

NEUE ANBIETER		BESTEHENDE HOCHSCHULEN		
FH-Studiengänge	Anbieter von hochschulischen Studiengängen	Universitäten	Fachhochschulen NEU	Privatuniversitäten NEU
ZIEL		ZIEL		
Zulassungsentscheidung	Zulassungsentscheidung	externe Überprüfung/ Zertifizierung des QM	Zulassungsentscheidung	Zulassungsentscheidung
VORAUSSETZUNGEN		VORAUSSETZUNGEN		
vgl. derzeit § 12 FHStG (z.B. Studienplan und Prüfungsordnung, Bedarf- und Akzeptanzerhebung, Kalkulation und Finanzierungsplan etc. → im neuen Gesetz noch näher festzulegen	z. B. Mindeststudienangebot (mind. 3 BA-Studiengänge und mind. 2 darauf aufbauende MA), Entwicklungsplan etc. → im neuen Gesetz noch näher festzulegen	Aufbau Qualitätsmanagement gem. § 14 UG	FH-Erhalter, der die neuen Voraussetzungen erfüllt → im neuen Gesetz noch näher festzulegen	Anbieter von hochschulischen Studiengängen, der die neuen Voraussetzungen erfüllt. → im neuen Gesetz noch näher festzulegen
VERFAHREN		VERFAHREN		
Überprüfung Akkreditierungsvoraussetzungen und Programmakkreditierung durch AAQA	Überprüfung Akkreditierungsvoraussetzungen und Programmakkreditierung durch AAQA	Audit durch AAQA oder EQAR-Agentur	Institutionelle Akkreditierung durch AAQA oder EQAR-Agentur*	Institutionelle Akkreditierung durch AAQA oder EQAR-Agentur*
GELTUNGSZEITRAUM		GELTUNGSZEITRAUM		
Akkreditierungszeitraum: 6 Jahre Eine einmalige Verlängerung bei positiver Entwicklung um bis zu drei Jahre soll möglich sein.	Akkreditierungszeitraum: 6 Jahre Eine einmalige Verlängerung bei positiver Entwicklung um bis zu drei Jahre soll möglich sein.	Verpflichtende Auditierung im 7-Jahres-Zyklus	Zeitraum: mindestens 6, maximal 10 Jahre Den FHs soll ein freiwilliges Audit ermöglicht werden.	Zeitraum: mindestens 6, maximal 10 Jahre Den PUs soll ein freiwilliges Audit ermöglicht werden.

* neue Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung müssen programmakkreditiert werden

* neue Studiengänge müssen programmakkreditiert werden

¹³ In Zusammenhang mit Kapitel 6 zu lesen.